

Recht als Verantwortungsinstanz – Ein empirischer Beitrag zu den Funktionen von Recht

Birte Hellwig

Abstracts

Dieser Beitrag hinterfragt auf Basis erster Eindrücke aus einem qualitativ-empirischen Forschungsprojekt zur Arbeitsgerichtsbarkeit kritisch die Diagnose eines Theorie-Praxis-Bruches, einer Entfremdung zwischen Rechtsmethodologie und Rechtsprechungspraxis. Hierfür werden zunächst juristische Methodenlehren einer kurzen Analyse unterzogen und anschließend erste Forschungseindrücke zum richterlichen Rechtsverständnis und Entscheidungszugriff dargelegt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass weniger ein Bruch zwischen Theorie und Praxis zu konstatieren, als vielmehr eine enorme Varianz an Herangehensweisen sowohl auf methodologischer als auch auf praktischer Ebene vorzufinden ist. Besondere Bedeutung erlangt im Rahmen der richterlichen Thematisierung der Entscheidungstätigkeit der Aspekt der Verantwortungsübernahme im Rechtsprechen.

Law as an instance of responsibility – An empirical contribution to the functions of law

On the basis of an ongoing empirical research project concerning judicial practice in German labour courts, this chapter questions the diagnosis of a conflict between theory and practice, that is, between legal method and the practice of adjudication. In the first section, theories of legal method will be briefly analysed. The second part of the chapter outlines a preliminary evaluation of interviews with judges, focusing on their concepts of law and modes of judicial decision-making. In place of offering evidence of a conflict between theory and practice, these tentative findings reveal a wide variety of viewpoints with respect to both methodological and practical issues. In judges' own conceptualization of professional decision-making, the aspect of personal responsibility assumes a key role.

I. Einleitung

Die richterliche Tätigkeit ist eine in vielerlei Hinsicht verantwortungsvolle Tätigkeit. Dies mag auf Grund von Aufgabe und Funktion sowie der gesellschaftlichen Bedeutung der dritten Staatsgewalt als Selbstverständlichkeit gelten, neue Bedeutung gewinnt diese Feststellung aber, wenn man sich den Prozess der richterlichen Rechtsanwendung¹ näher vor Augen führt.

Er zeichnet sich durch zweierlei aus. Zum einen sind Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Die Umsetzung der Gesetzesbindung ist ein zentrales Thema der Rechtswissenschaft als normativer Wissenschaft. Zum anderen sind Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender frei im Entscheiden. Die Entscheidungsfreiheit ist – primär unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG – ebenfalls Thema der Rechtswissenschaft. In der Rechtsprechung, als einer Form der Rechtsanwendung, geht es um konkrete Einzelfallentscheidungen, in denen diese Doppelnatürlichkeit von Bindung und Freiheit umzusetzen ist. Das höherrangige Recht macht verbindliche Vorgaben, zugleich wird strukturell ein Entscheidungsspielraum eröffnet.² Das höherrangige Recht determiniert also mitnichten die konkrete Einzelfallentscheidung. Es treten neben den Rechtsnormen weitere Entscheidungskriterien

-
- 1 Das Wort Rechtsanwendung wurde nicht gewählt, um ein deterministisches Verständnis des Prozesses zu transportieren. Vielmehr knüpft dieser Sprachgebrauch am Alltags- und Fachgebrauch an. Für das dem Beitrag zugrunde liegende Verständnis von Recht und dem Prozess der Rechtsanwendung vgl. Fn 2.
 - 2 Dieses Verständnis von Recht und Rechtsanwendung erklärt sich dadurch, dass allein das positive Recht als Recht anerkannt wird. Es wird im Rahmen des Stufenbaus unserer Rechtsordnung in je unterschiedlichen Konkretisierungs- und Individualisierungsstufen durch das zuständige Organ im Rahmen des höherrangigen Rechts generiert und bildet dabei einen dynamischen Ableitungszusammenhang. So wird auf nahezu jeder Stufe zum einen höherrangiges Recht erkannt und umgesetzt und zum anderen auch neues, niederrangiges Recht gesetzt. Vgl. zu diesem doppelten Rechtsantlitz Merkl (1993: 227 ff.). Zum Stufenbau der Rechtsordnung vgl. Kelsen (1960: 228 ff.). Ein solches – positivistisches – Verständnis von Recht wird in aller Regel als deterministisch und realitätsfern belächelt. Doch soll dieser Beitrag unter anderem verdeutlichen, dass sich ein Rechtsverständnis, das normative Vorgaben ernst nimmt, mitnichten in einer deterministischen Sackgasse bewegt und Fragen der Rechtswirklichkeiten und Verantwortlichkeiten zwangsläufig ausblendet. Vielmehr haben Vertreter dieser Richtung schon frühzeitig erkannt, dass höherrangiges Recht lediglich eine „Rahmenvorgabe“ ist, das den jeweils zuständigen Rechtsanwender, die jeweils zuständige Rechtsanwenderin zwar bindet, die konkrete Rechtsetzung jedoch zugleich delegiert: „Die Rechtserzeugung oder Rechtsanwendung geht bekanntlich auf dem Wege vor sich, dass ein Organ den gegebenen, verhältnismäßig abstrakten und generellen Rechtsstoff mehr oder weniger konkretisiert und individualisiert. Es handelt sich also um eine eigentümliche Kombination eines subjektiven und objektiven Faktors.“ Merkl (1993: 232).

hinzu. Doch welche werden herangezogen? Setzen Richterinnen und Richter sich bewusst auch mit ihren Freiräumen auseinander? Wie rechtsgebunden agieren sie? Wie und wozu setzen sie das Recht ein?

Ein Blick in die rechtswissenschaftliche Literatur offenbart verschiedene Antworten. Zusammengefasst ließe sich wohl klassisch juristisch sagen: Es kommt darauf an – in diesem Falle kommt es darauf an, wen man fragt. Einigkeit besteht zumindest in der Annahme, dass Theorie und Praxis der Rechtsanwendung wenig gemein haben – ein so genannter Theorie-Praxis-Bruch wird konstatiert.³ Unter die theoretische Ebene werden hierbei in aller Regel die juristischen Methodenlehren gefasst,⁴ denen eine große Homogenität unterstellt und eine davon abweichende, ausdifferenzierte Praxis gegenüber gestellt wird.⁵ Die Vorwürfe sind deutlich zu vernehmen: Juristische Methodenlehren würden noch immer das syllogistische Schließungsverfahren zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen machen und ihren Fokus zu sehr auf die Gesetzesauslegung und eine subsumtive Gesetzesanwendung richten, statt den Entscheidungsrealitäten gerecht zu werden. Die Theorie

3 Einen sehr differenzierten Beitrag zur Debatte um den sog. Theorie-Praxis-Bruch bieten Krawietz/Morlok (2001: 135 ff.).

4 Unter juristischen Methodenlehren werden in diesem Beitrag all die Werke zusammengefasst, die den Vorgang der Rechtsanwendung – unter Zugrundelegung ihres jeweiligen Rechtsverständnisses – abstrakt, über konkrete Rechtsgebiete hinaus, analysieren und/oder anleitend beschreiben. Nur sehr selten werden dabei andere als richterliche Rechtsanwendungen, wie zum Beispiel die Tätigkeit von Verwaltung und Gesetzgeber Gegenstand juristischer Methodenlehren; vgl. zu dieser Kritik Achterberg (1984: 3, 23).

Die Methodenlehren lassen sich abgrenzen vor allem von Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, von Rechtsdogmatik und von den sog. juristischen „Kochbüchern“. Während Rechtstheorie das Recht und seine Eigengesetzlichkeiten und Funktionsweisen abstrakt – sozusagen „von außen“ – analysiert und beschreibt, widmet sich Rechtsphilosophie der Frage nach dem „guten“ oder dem „gerechten“ Recht. Die Rechtsdogmatik arbeitet hingegen konkreter in einzelnen Rechtsgebieten an der Auslegung, dem möglichen Verständnis bestimmter Normen und Gesetze. Unter juristischen „Kochbüchern“ werden solche Bücher verstanden, die den Juristinnen und Juristen mittels konkreter Fallgestaltungen die Rechtsanwendung exemplarisch erklären und gemeinsam mit ihnen einüben.

5 Die Autorinnen und Autoren der Beiträge des Sonderheftes Rechtstheorie stellen fast ausnahmslos die Theorie der Praxis gegenüber. Dabei werden nur in einigen wenigen Beiträgen die Theorieebenen untereinander ausdifferenziert, vgl. exemplarisch Strauch (2001: 197ff.), der zwischen akademischen Methodenlehren, der Methodik der Fallbearbeitung, Rechtstheorie und gerichtlicher Praxis differenziert. Gerät nun aber einzig die Methodologie als Theorieebene in den Blick, wird meist undifferenziert von den gängigen Konzeptionen der juristischen Methodenlehren gesprochen. Einzig Krawietz (2001: 349 f.) spricht dezidiert auch auf der Ebene der akademischen Methodenlehren von einem Methodenstreit.

gehe nicht auf die spezifischen praktischen Problemlagen ein.⁶ Umgekehrt missachte die Praxis die Analysen und Vorgaben, die die Methodenlehren aufzeigen. Sie spreche irgendwie anders Recht.⁷ Die Vorwürfe werden also keinesfalls einseitig, sondern in beide Richtungen formuliert.

Auf den folgenden Seiten wird diesen Feststellungen anhand einiger erster datenbasierter Überlegungen eines empirischen Forschungsprojektes widersprochen: Weder kann die juristische Methodologie als auffallend homogen beschrieben, noch kann ein derart deutlicher Theorie-Praxis-Bruch ausgemacht werden. Vielmehr arbeiten sowohl Theorie als auch Praxis beeindruckend vielgestaltig – und widmen sich dabei doch vielen gleichen Fragestellungen. So kommt unter anderem der Thematik der individuellen richterlichen Verantwortung ein hoher Stellenwert zu.

Um diese Thesen zu erläutern, wird in einem ersten Schritt die Theorie nach dem Prozess der Rechtsanwendung und nach dem Verhältnis von Gesetzesbindung und Entscheidungsfreiheit befragt. Gibt es eine vorherrschende Theorie der Rechtsanwendung? In einem zweiten Schritt wird kuriosisch ein empirisch gewonnener Ausschnitt aus der Praxis beleuchtet und abschließend die These des Theorie-Praxis-Bruches kritisch gewürdigt.

II. Die Theorie

Eine Analyse der juristischen Methodenlehren zeigt deutlich, dass es zumindest nicht die *eine* Theorie gibt. Die Unterstellung der Homogenität der juristischen Methodenlehren greift ins Leere. Stattdessen gibt es eine ausdifferenzierte Landschaft von Ansätzen, die die unterschiedlichsten Schwerpunkte setzen. Selbstredend kann an dieser Stelle keine ernsthafte Auseinandersetzung mit der juristischen Methodologie vorgenommen werden. So seien ersatzweise nur einige Stichworte dazu genannt, welche Themen aufgegriffen und verarbeitet werden.

Der Abschied von der Idee der Begriffsjurisprudenz und vom Ideal des Subsumtionsdogmas ist lange her und diese Ansätze werden inzwischen nicht mehr vertreten. Vielmehr haben Freirechtsschule, Interessen- und Wertungs-

⁶ So stellen zum Beispiel Christensen/Sokolowski (2001: 327) fest, dass nicht die Praxis hinter der Theorie, sondern die Theorie hinter dem Reichtum an Fertigkeiten der Praxis zurückbleibe.

⁷ Spannend an der These des Theorie-Praxis-Bruches ist vor allem die Frage, wie ein Verhältnis zwischen beiden idealerweise aussehen könnte. Ist zwischen Theorie und Praxis wesensbedingt ein Bruch festzustellen? Sollte eine Annäherung angestrebt werden? Oder lebt die Jurisprudenz gerade vom Bildnis der Differenz? Diese grundlegende Frage nach dem möglichen Verhältnis von Theorie und Praxis, von Ideal und Wirklichkeit greift neben anderen Launhardt (2001: 152 ff.) auf.

jurisprudenz sowie Hermeneutik und Nachbardisziplinen wie die Soziologie und die Psychologie Eingang in die juristische Methodologie gefunden und nachhaltig Spuren hinterlassen. Es gibt keine juristische Methodenlehre, die nicht auf die Entscheidungsfreiraume der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender hinweist.

Sehr weit gehend – und primär als Gegenbewegung zur Begriffsjurisprudenz zu lesen – waren einige Ansätze der Freirechtsschule. Diese beschrieben die Aufgabe von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern dahingehend, rechtsschöpferisch tätig zu sein, sogar im Widerspruch zum Gesetzesinnt.⁸ Einen insofern vergleichbaren Zugriff, als sie ebenfalls für Freiraume im Anwenden stritten, wählten einige Vertreter der Interessenjurisprudenz.⁹ Die Interessenjurisprudenz legte ihren Schwerpunkt jedoch weniger auf das Phänomen einer schöpferisch-persönlichen Leistung der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, sondern wendete sich den Leitplanken dieses freieren Entscheidens zu. Sie knüpfte dabei primär an die hinter den Rechtsstreitigkeiten stehende Interessenlage an und nahm eine Abwägung zwischen den Interessen vor – weniger aus dem Recht heraus, als vielmehr, den Blick auf Gesetzeslücken richtend, entlang der Interessenlage selbst. Die Wertungsjurisprudenz legte dagegen ihren Schwerpunkt nicht auf die Freiraumschaffung und eine Berücksichtigung der den Gesetzen zugrunde liegenden Interessen, sondern auf die im Gesetz selbst aufgegriffenen und dort abgewogenen Interessen, auf die im Gesetz vorgenommene Wertung derselben.¹⁰

Aus dem so erwachsenen Verständnis, dass Gesetze nicht primär als aus Begriffen bestehende Texte zu lesen, sondern als Instrumente zur Regelung von widerstreitenden Interessen auszulegen sind, und dass sie zumeist auch einen Freiraum für konkrete Einzelfallentscheidungen eröffnen, wurden die unterschiedlichsten Schlussfolgerungen gezogen.

⁸ „Die selbständige Rechtsbestimmungsmacht des Richteramtes vermag aber endlich sogar im Widerspruch zum wirklichen, fest bestimmten Gesetzesinnt, im Gegensatz zum Wollen und Hoffen des Gesetzgebers siegreich zum Durchbruch zu kommen.“ Bülow (1885: 39). Vgl. auch ein Standardwerk der Freirechtsschule: Ehrlich (1973: 18 ff.). Für einen Einstieg und Überblick Kaufmann/Hassemer/Neumann (2004: 121 f.).

⁹ Prominent wurde der Ansatz der Interessenjurisprudenz vor allem durch die Schriften von Heck, exemplarisch 1912.

¹⁰ Ihr Argument ist es, dass die hinter dem Gesetz stehenden Interessen allenfalls dann für einen Streitentscheid von Bedeutung sein können, wenn eine Abwägung zwischen diesen in einer Rechtsnorm selbst vorgenommen werde. Ansonsten führe die Herausarbeitung der sich stets widerstreitenden Interessen zu keiner Lösung des Konfliktes. Eine prägnante Darstellung der unterschiedlichen Positionen findet sich bei Fikentscher (1976: 405 ff.). Die Wertungsjurisprudenz wird als zurzeit herrschende Methodenlehre behandelt, vgl. mit weiteren Nachweisen Meyer (1984: 4).

Ein Teil der juristischen Methodenlehren hält – oftmals unausgesprochen – am Modell einer subsumtiven Grundstruktur von Rechtsanwendung fest. Die Autoren arbeiten unter Zugrundelegung dieses Gerüstes daran, die Freiheiten der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender auf den unterschiedlichsten Wegen einzuschränken und zu „richtigen“ Ergebnissen zu gelangen. So wird einerseits das Auslegungsmaterial,¹¹ andererseits werden die Auslegungskriterien erweitert.¹²

Ferner gibt es methodologische Ansätze, die alternative Modelle der „Rechtsanwendung“ entwerfen. So analysieren Lehren der Normkonstruktion den Prozess des rechtlichen Entscheidens nicht als Prozess der Anwendung, sondern als Prozess der Schöpfung von Normen – der Schöpfung sowohl abstrakt-generell zu formulierender Rechtsnormen, die aus dem Normprogramm in Verbindung mit dem Normbereich entwickelt werden, als auch daraus abgeleiteter individueller Entscheidungsnormen.¹³ Topische Ansätze sehen in der Grundaporie, der Gerechtigkeit, das einheitsstiftende Moment der Rechtswissenschaft.¹⁴ Kein deduktiver Ableitungszusammenhang, sondern ein topisches Herangehen, eine *Techné* des Problemdenkens, sei das adäquate methodische Vorgehen.

¹¹ Exemplarisch sei auf Bydlinski (1985: 18ff., 22) verwiesen, der – da es in der Jurisprudenz primär um eine nachvollziehbare rationale Rechtsgewinnung gehe und richterliche Eigenwertungen auf ein Minimum zu beschränken seien – weitere normative Größen wie Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Zweckmäßigkeit als Elemente der Rechtsidee in den Rechtsbegriff integriert, da es außerhalb des Rechtes keine einigermaßen einheitliche Möglichkeit gebe, richtige Wertungen vorzunehmen. „In rechtlicher Argumentation legitimerweise heranzuziehende normative Größen durch bestimmte Merkmale abzugrenzen, aber nicht zum Recht zu zählen, scheint mir mindestens kraß unzweckmäßig: Es macht den dann weiterhin ‚rein positiven‘ Rechtsbegriff für alle praktischen Zwecke ‚steril‘.“ Vgl. die detaillierten Ausführungen zum wertbezogenen Rechtsbegriff Bydlinski (1991: 304 ff.).

¹² Neben den klassischen Canones der Gesetzesauslegung werden zahlreiche weitere Kriterien, wie Rechtsvergleichung, Folgenbetrachtung, Rechtsprinzipien, Präjudizien, die „Natur der Sache“ oder die Einheit der Rechtsordnung herangezogen. Dabei werden diese unterschiedlich eingesetzt und mal als „die Auslegung mitbestimmende Faktoren“, als Unterkriterien der teleologischen Auslegung oder auch als Faktoren zur Ergebniskorrektur verstanden. Am Grundprinzip der subsumtiven Anwendung wird dabei meist festgehalten. Vgl. Larenz/Canaris (1995: 168 ff.); Schmalz (1998: 97 ff.). Zur praktischen Bedeutung der unterschiedlichen Entscheidungskriterien findet sich eine detaillierte Übersicht bei Vogenauer (2001: 28 ff.).

¹³ Vgl. die Strukturierende Rechtslehre nach Müller/Christensen (2002: 196 ff.). Die grundlegenden Ideen finden sich bereits in Müller (1966).

¹⁴ Vgl. das Hauptwerk zur Topik von Viehweg (1974). Einen Beitrag zur Analyse der historischen und aktuellen Bedeutung, zur Entwicklung der neueren Rechtsrhetorik aus dem Viehwegschen topischen Ansatz sowie eine Übersicht zur kritischen Rezeption leistet Launhardt (2005).

Daneben werden weitere Perspektiven in die juristische Methodologie ein-gebracht. Unter Betonung der Grenzen der Gesetzesbindung beschäftigen sich zum Beispiel juristische Begründungslehren damit, Strukturen und Anforderungen der *Entscheidungsdarstellung* zu formulieren, und nehmen de-zidiert nicht, wie sonst üblich, die *Entscheidungsherstellung* in ihren Fokus.¹⁵ Auch gewinnen Auseinandersetzungen um Folgenorientierungen¹⁶ und um die Ermittlung außerrechtlicher Gerechtigkeitsmaßstäbe¹⁷ an Bedeutung.

Es gibt also eine beachtliche Vielfalt an Ansätzen in den juristischen Methodenlehren, denen allen die Erkenntnis zugrunde liegt, dass es kein rein normgeleitetes Entscheiden gibt. Zwar spielt die Gesetzesauslegung naturge-mäß eine prominente Rolle, aber es steht mitnichten eine subsumtive Geset-zesanwendung im Zentrum der Aufmerksamkeit.¹⁸ Es lassen sich keine vor-herrschenden Ansätze mehr ausmachen, sondern es ist ein beeindruckendes rechtsmethodologisches Tableau entstanden.

III. Die Empirie

Wenden wir uns nun einem Ausschnitt der Praxis zu. Welchen Zugriff auf die Entscheidungssituation wählen Richterinnen und Richter? Welche Be-

¹⁵ Vgl. Koch/Rüßmann (1982: 1); Alexy (1996: 15). Zum Einstieg über kürzere Beiträge zu einzelnen grundlegenden Fragen vgl. Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann (2003).

¹⁶ Von Folgenorientierung wird im Allgemeinen dann gesprochen, wenn juristische Ent-scheidungen mit Blick auf bestimmte erwartete – und prognostizierte – Entscheidungs-folgen getroffen werden. Vgl. Deckert (1995); Kriele (1976: 331 ff.). Eine Analyse der praktischen Bedeutung des Entscheidungskriteriums der Folgenorientierung für das Arbeitsrecht leistet Schlachter (1987: 114 ff.).

¹⁷ Prominent für die Berücksichtigung der Funktion von Recht im Entscheiden Zippelius (2006: 15 ff.), der Gerechtigkeitsfragen zunächst als konsensfähige Gerechtigkeitsvor-stellungen thematisiert, sich dann jedoch von „vordergründigen Mehrheitsmeinungen“ und „manipulierten Mitläufersansichten“ distanziert, um Gerichte als „Pfadfinder“ zu adressieren, die vernünftige Lösungen herbeiführen sollen; Verfahren des Meinungsaustausches gepaart mit Fragen der Akzeptanz bilden den Schwerpunkt seiner Gerech-tigkeitsthematisierung. Pawlowski (1999: 57 ff.) arbeitet sich hingegen an Wegen zur Herstellung von Gleichbehandlung ab.

¹⁸ Eine Ausnahme hiervon bilden die vielen rein praktisch orientierten „Kochbücher“. Diese Anleitungen werden für Studierende sowie Referendarinnen und Referendare geschrieben und dienen der repetitiven Einübung juristischer Falllösungen, vgl. Fn. 4. So wird zum einen das Standardrepertoire prominenter Streitkonstellationen gelernt und zum anderen wird eine subsumtive Rechtsanwendung geübt. Die Ebene von Aus-bildung und Ausbildungsliteratur ist also deutlich von der Ebene der eigentlichen Methodologie zu trennen. Zugleich übt sie zwangsläufig einen enormen Einfluss auf die Praktiken angehender Juristinnen und Juristen aus. Dieses Verhältnis zwischen Methodologie, Lehre bzw. Ausbildung und Praxis ist ein weiteres interessantes Unter-suchungsfeld.

deutung messen sie den rechtlichen Regelungen im Entscheiden bei? Inwie weit setzen sie sich mit Entscheidungsfreiraumen auseinander? Was leitet ihre Entscheidungen?

Die folgende Darstellung erster Eindrücke hinsichtlich dieser Fragestellungen stammt aus Interviewmaterial, das im Rahmen eines empirischen Forschungsprojektes zur Arbeitsgerichtsbarkeit am Hamburger Institut für Sozialforschung mittels eines qualitativ rekonstruktiven Zuganges erhoben wurde.¹⁹

Für eine derartige empirische Erhebung ist es essentiell, *einen* Gerichtszweig auszusuchen und die Studie bewusst in diesem einen Rechtsgebiet durchzuführen, denn die einzelnen Rechtsgebiete und ihre prozessualen Regelungen unterscheiden sich zu fundamental voneinander, um in einem Projekt mit beschränkten Ressourcen allgemeine Aussagen über die Richterschaft treffen zu können.²⁰

Ausgewählt wurde aus mehreren Gründen die Arbeitsgerichtsbarkeit. Zum einen ist das Arbeitsrecht ein Rechtsgebiet, das an zentralen Schaltstellen mit offenen Rechtsbegriffen und Generalklauseln arbeitet²¹ und sogar gänzlich ungeregelte Bereiche aufweist.²² Insofern ist an die Arbeitsrichterschaft, und dies nicht allein über die Ausgestaltung der materiell-rechtlichen

¹⁹ Der Soziologe Dr. Berthold Vogel und die Autorin haben Interviews mit 35 Richterinnen und Richtern an verschiedenen Arbeits- und Landesarbeitsgerichten in Deutschland geführt. Die Interviews wurden unter Zuhilfenahme eines Interviewleitfadens geführt und dauerten in der Regel zwischen eineinhalb und zwei Stunden. Der Leitfaden enthielt mehrere Fragedimensionen: Neben einem biographischen Frageteil, der nach Wegen ins und Erwartungen ans Richteramt fragte, wurden Fragen zum Rechts- und Selbstverständnis sowie zur richterlichen Entscheidungstätigkeit gestellt. Daneben wurde die gesellschaftspolitische Rolle von Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen der Neujustierung von Arbeitsgesellschaft und Sozialstaatlichkeit thematisiert. Die Gespräche gestalteten sich unterschiedlich; in einigen kam der Leitfaden stark strukturierend zum Einsatz, andere verliefen eher frei und narrativ, so dass aus den Schilderungen einzelner Streitkonstellationen und praktischer Herausforderungen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Zugriffe auf die richterliche Praxis sichtbar wurden. So konnten mittels der Interviews subjektive Deutungsmuster und Alltagsverständnisse rekonstruiert werden. Qualitativer Forschung geht es eben darum, solche subjektiven Sinnkonstruktionen wiederum zu rekonstruieren. Ziel ist es also nicht, die Wirklichkeit abzubilden, sondern ihre Konstruktion zu erforschen. Vgl. zu den Grundannahmen qualitativer Forschung Flick/von Kardorff/Steinke (2005: 20f.). Die Erhebungsphase des Projektes ist nunmehr abgeschlossen, eine intensive Auswertung findet derzeit statt.

²⁰ Von großem Interesse wäre ein darauf aufbauender Vergleich über Selbstverständnisse und praktische Zugriffe der Richterschaft anderer Gerichtsbarkeiten.

²¹ Vgl. exemplarisch für den wichtigen Bereich des Kündigungsschutzrechts § 626 Abs. 1 BGB und § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG.

²² Das gesamte Streik- und Aussperrungsrecht ist nicht einfach-gesetzlich normiert, sondern die Grundsätze sind durch die Rechtsprechung entwickelt worden. Ferner

Regelungen,²³ eine vergleichsweise umfassende Rechtsetzungskompetenz delegiert. Zum anderen gibt es eine interessante, aktuelle Debatte um gesellschaftliche Verantwortung von Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern. Einige Autoren verlangen vor dem Hintergrund der Entwicklung des Arbeitsmarktes eine Rechtsprechung, die sich am Ziel der Beschäftigungsförderung orientiert und Arbeitsplätze schafft.²⁴ Eine solche Debatte ist für die Arbeitsgerichtsbarkeit symptomatisch: Die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter werden immer wieder weit über eine bloße Rechtsanwenderrolle hinaus adressiert.²⁵ Insofern war zu erwarten, dass sich Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter mit ihren Handlungs- und Entscheidungsspielräumen vertieft auseinandersetzen, dass sie diese wahrnehmen und nutzen.

IV. Die Praxis

Die Analyse der ersten Interviews hat gezeigt, dass es in der Praxis sehr unterschiedliche Verständnisse von rechtsprechender Tätigkeit und damit verbunden sehr unterschiedliche praktische Zugriffe auf die richterliche Tätigkeit gibt.²⁶ Die folgende Darstellung ist dabei explizit nicht als endgültiges Ergebnis der Studie zu verstehen. Stattdessen werden erste Impressionen und Gedanken, die auf Basis der Interviews entstanden sind, vorgestellt.

sind einzelne für die Arbeitswelt wichtige Rechtsinstitute wie die betriebliche Übung richterrechtlich entstanden.

²³ Auch prozessrechtlich und tatsächlich weist dieser Gerichtszweig eine wichtige Besonderheit auf: die hohe Anzahl gütlicher Einigungen. So wird gut die Hälfte aller Urteilsverfahren verglichen; vgl. Statistisches Bundesamt (2008: 102f.).

²⁴ Vgl. Adomeit (2004: 122); Rieble (2004: 64); Rüthers (1996: 22ff.).

²⁵ An dieser Stelle sei pflichtgemäß auf das Standardzitat zur Stellung von Arbeitsrichtern hingewiesen: „Der Richter ist der eigentliche Herr des Arbeitsrechts. Er wertet selbst, und er prüft die Wertungen des Normgebers.“ Gamillscheg (1964: 384, 388).

²⁶ Einen rechtsmethodologisch relevanten Zusammenhang zwischen der Zieldefinition für ein Urteil und den heranziehenden Entscheidungskriterien erarbeitet Rafi (2004).

1. Recht als Störfaktor

Es gibt Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter,²⁷ die vornehmlich die hinter den Rechtsstreitigkeiten stehenden individuellen Konfliktlagen betonen.²⁸ Der Fokus ihrer richterlichen Tätigkeit liegt auf der Lösung der konkreten zwischenmenschlichen Konflikte. Richterinnen und Richter haben nicht umstandslos das Recht anzuwenden, sondern danach zu fragen, was der Konflikt und was der Ausgang des Prozesses für die Beteiligten bedeutet. Weshalb hat es der Streit zum Gericht geschafft? Welche individuellen Interessenlagen und Verletzungen stehen dahinter? Das positive Recht kann im Entscheiden, soweit es hilfreich ist – also der Interessenlage gerecht wird – seinen Platz finden. Doch längst nicht immer erweisen sich die rechtlichen Anspruchsgrundlagen, z.B. die des Kündigungsschutzes,²⁹ als passend für die Interessen der Parteien.³⁰ Es gilt im Zweifel das Recht zu überwinden,

²⁷ Die folgenden drei Beispiele richterlicher Zugriffe auf die rechtsprechende Tätigkeit haben den Charakter eines Typologieentwurfes. Entlang einer Erstauswertung der Interviews wurden richterliche Selbstverständnisse und praktische Zugriffe rekonstruiert, die noch fragmentarisch und daher vorläufig sind. Jede Analyse ist aus Interviewpassagen je mehrerer Interviews herausgearbeitet. So wird sich in den folgenden Beschreibungen kein Richter und keine Richterin persönlich wiederfinden können. Vgl. zum Verfahren der Konstruktion von Typen und eben diesem Aspekt der illustrativen Benutzung des Empirischen Kelle/Kluge (1999: 94ff.).

²⁸ Andere Interviews ergaben, dass zum Beispiel mehr die Interessen der Allgemeinheit in den Mittelpunkt der richterlichen Betrachtungen gerückt wurden und ein Ideal der richterlichen Gestaltung von Gesellschaft der Tätigkeit zugrunde lag. Zentrale Themen solcher Interviews waren die der Grenzziehung zwischen Politik und Justiz, Folgenorientierungen im Rechtsprechen sowie richterliche Erkenntnismöglichkeiten.

²⁹ In Deutschland gilt das Bestandschutzprinzip: Ein Arbeitsverhältnis ist entweder durch eine Kündigung rechtswirksam aufgelöst worden oder es besteht ein Rechtsanspruch auf Beschäftigung. Es gibt hingegen nur im absoluten Ausnahmefall des § 9 KSchG einen gesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Zahlung einer Abfindung im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses – in aller Regel gilt: Entweder das Arbeitsverhältnis besteht oder es besteht nicht. Praktiker beklagen nun häufig, dass Arbeitsverhältnisse, ebenso wie Ehen, dauerhaft zerrüttet sein können. Oftmals wolle auch der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Falle einer rechtsunwirksam ausgesprochenen Kündigung, spätestens ab diesem Zeitpunkt, unter keinen Umständen fortsetzen. Um nun überhaupt eine Chance auf Abfindung zu erhalten, müsse der Arbeitnehmer dennoch den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses vor Gericht geltend machen. Erst durch diesen Vortrag kann ein Verfahren beim Arbeitsgericht anhängig werden, das manchmal – obgleich kein gesetzlicher Anspruch auf Abfindung normiert ist – mit einem sog. Abfindungsvergleich endet. Vgl. für die Abfindungspraxis bei Kündigungen Höland/Kahl/Zeibig (2007: 66ff.).

³⁰ Nach Erfahrung einiger interviewter Arbeitsrichterinnen und -richter ist die Interessenlage dafür oft auch zu vielschichtig. Die Realität ist nicht schwarz-weiß, sondern in der Regel höchst komplex: „Aber die Fälle sind ja oft komplexer. Und da ist immer was dabei, wo man sagt, na ja da hat der eine Recht. Da hat der andere Recht. Und hier hat er vielleicht ein bisschen Recht. (...) Und es ist ein Paket.“

um ein anderes, ein auf den Streitfall individuell zugeschnittenes Ergebnis herstellen zu können. So wird das Arbeitsrecht von einigen auch als sehr offenes Rechtsgebiet beschrieben, das nahezu ohne Ausnahme die passende Entscheidung ermöglicht.³¹ Auf die Frage, ob er jemals eine ungerechte Entscheidung hat fällen müssen, antwortet ein Richter: „*Ungerecht? Da kann ich mich jetzt nicht erinnern. Weil ich, also da müsste es ja ne eindeutige Rechtslage gegeben haben. Und an die ich mich halten musste. Und keine Möglichkeit, da irgendwie das Ruder noch rum zu reißen.*“

Als Konsequenz dieser eher mediatorischen Zielsetzung im Rechtsprechen und der vergleichsweise geringen Bedeutung des Rechts im Prozess des Entscheidens wird – als Kehrseite der richterlichen Macht – eine umfassende richterliche Verantwortungsübernahme eingefordert. Den Richterinnen und Richtern obliegt es nach diesem Konzept, die Interessen gemeinsam mit den Parteien herauszuarbeiten, diese zu bewerten, abzuwagen und nach der Interessenlage eine Entscheidung zu fällen, soweit das notwendig bleibt. Es ist nahezu überflüssig zu erwähnen, dass dem Gütetermin eine herausragende Stellung für die richterliche Arbeit zukommt. Die Funktion der Rechtsprechung, ein die Parteien befriedendes Ergebnis herbeizuführen und so den Rechtsstreit nachhaltig zu beenden, steht im Vordergrund, weniger der konkrete Inhalt der Rechtsnormen oder der Prozess der Rechtsanwendung. In absoluter Umsetzung eines rein interessengeleiteten Herangehens an einen Rechtsstreit versuchen einige Richterinnen und Richter gar, eine autoritative richterliche Entscheidung stets zu vermeiden, denn mittels Recht und Autorität allein könne keine Befriedung herbeigeführt werden. So steht von Verfahrensbeginn an eine gütliche Einigung als zu erreichendes Ziel der richterlichen Tätigkeit fest.³²

³¹ Selbstverständlich können an dieser Stelle keine Aussagen über den Umgang mit dem Arbeitsrecht an sich gemacht werden. Vielmehr definieren die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter in den Interviews ihre Tätigkeit primär über die Kündigungsschutzverfahren. Diese Art der Streitigkeiten ist für ihr Selbstverständnis entscheidend und anhand dieser Streitigkeiten legen sie ihr Verständnis der rechtsprechenden Tätigkeit dar.

³² Insofern gilt es, die Frage nach dem Eigenwert verschiedener Arten der Konfliktbeilegung verschärft zu stellen und gerade die zur Zeit prominente Verknüpfung von Rechtsprechung und gerichtsnaher Mediation auch kritisch zu hinterfragen; vgl. Schreiber (2004: 216 ff.), Boysen (1998: 286 ff.). Einige Richterinnen und Richter äußerten Bedenken dahingehend, dass der Anspruch auf eine autoritative richterliche Entscheidung von den Parteien nicht immer durchgesetzt werden könne, sondern ein richterlicher Zwang in Richtung gütliche Einigung ausgeübt werde. Die Verantwortung für eine sinnvolle und befriedende Lösung des Konfliktes werde so zu einem beträchtlichen Teil an die Parteien zurückgereicht.

2. Recht als Entscheidungsmaßstab

Ein anderer Zugriff auf die richterliche Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass die zu treffenden Entscheidungen ausgehend vom rechtlichen Anspruchssystem gedacht werden. Dieses Anspruchssystem strukturiert das richterliche Denken und das Entscheiden. Die Richterinnen und Richter erarbeiten sich alle rechtmäßigen Alternativentscheidungen, so dass unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten entstehen. Dabei wird das Wohl der Parteien nicht übersehen. Das Recht wird auf seine vorgenommenen Wertungen und Abwägungen hin untersucht und der Rechtsstreit soll einer möglichst befriedenden Lösung zugeführt werden. Doch arbeiten die Richterinnen und Richter vergleichsweise eng am Gesetz. Erst wenn das Gesetz schweigt und keine weiteren Vorgaben macht, eröffnen sich richterliche Freiheiten. Die Richterinnen und Richter können jede der rechtmäßigen Alternativen wählen.³³ „*Es gibt Fälle, da kann man völlig ergebnisoffen die Sache den ehrenamtlichen Richtern präsentieren und fragen: Wie sehen Sie das? Das gibt es. Und dann habe ich keine Schwierigkeiten, mich so oder so zu entscheiden. Das sind dann eher so konkrete Entscheidungen, dass man da keine herrschende Rechtsprechung verletzt und ja. Also das sind, glaube ich, die Fälle, die mir weniger Schwierigkeiten bereiten. Wenn also wirklich viele Entscheidungen gut vertretbar sind, dann, dann ja, dann mögen wir in welche Richtung auch immer gehen.*“

Wichtig ist nicht so sehr der konkrete Entscheidungsinhalt, als vielmehr neben der Umsetzung der Gesetzesbindung die Entscheidung selbst. Der richterlichen Entscheidung kommt ein hoher Eigenwert zu, nicht zuletzt wegen des Entscheidungzwanges und der richterlichen Autorität. Neben der Funktion, Entscheidungshilfe zu sein und einen Entscheidungzwang zu begründen,³⁴ übernimmt das Recht die Funktion, die Verantwortung für die Einzelfallentscheidung zu tragen. Jenseits der Umsetzung der Gesetzesbindung entfällt eine richterliche Verantwortung; der richterlichen Aufgabe, die Gesetzesbindung im Einzelfall umzusetzen, scheint genüge getan. Das

³³ Freie richterliche Entscheidungen werden also, solange sie sich nur im gesetzlichen Rahmen bewegen, grundsätzlich auch für legitim befunden. Eine solche weit reichenende richterliche Freiheit wird gemeinhin unter dem Stichwort „Dezision“ verhandelt und abgelehnt, bzw. es werden an die dann freie richterliche Tätigkeit weitere Anforderungen gestellt; vgl. exemplarisch Zippelius (2006: 9ff.); Schmalz (1998: 107); Bydlinski (1991: 19ff., 34ff.).

³⁴ Der Entscheidungzwang, der aus dem Justizgewährleistungsanspruch des Art. 19 Abs. 4 GG folgt, wird neben anderen Zwängen von einigen Methodenlehren zum Thema und sogar Ausgangspunkt ihrer Überlegungen genommen. Aus diesen Zwängen folgten spezifische Anforderungen an praktische Entscheiden, die Berücksichtigung finden müssten; vgl. Schlieffen (2001: 178ff.).

Recht ist Entscheidungsmaßstab und zugleich Grenze der richterlichen Aus-einandersetzung und Verantwortungsübernahme. Dieser Zugriff ist primär Input-orientiert und fragt danach, welche rechtlichen Vorgaben Eingang in die Entscheidung finden müssen und wie eine Übersetzung von Streitigkei-ten in rechtliche Kategorien stattfindet. Thema ist hingegen weniger, welche (außerrechtlichen) Kriterien daneben noch Berücksichtigung finden können. Normatives und Faktisches wird idealtypisch getrennt und die richterliche Verantwortlichkeit wird primär im Bereich der Umsetzung der Gesetzesbin-dung erblickt.

3. Recht als kommunikative Herausforderung

Andere sehen gerade in der Erarbeitung rechtlich geleiteter Lösungen die größte Herausforderung an die richterliche Tätigkeit: Das richterliche Han-deln muss nachvollziehbar und den Parteien verständlich gemacht werden. Richterinnen und Richter haben die rechtlichen Strukturen und die Einbet-tung des Rechtsstreites in dieses Rechtsanspruchssystem zu erklären. Erst eine gelungene Übersetzungsleistung des rechtlich Normierten sowie der Re-levanz und Passgenauigkeit für den vorliegenden Rechtsstreit verleiht dem Rechtsprechen Sinn: „*Und das finde ich ist schwieriger als es sich so sage lässt. Wir sind ja als Juristen doch gefangen in unserem Begriffssystem und müssen damit ja auch arbeiten. Andererseits muss man das eben ein bisschen übersetzen für die Rechtsunterworfenen. Darin liegt schon eine Schwierigkeit.*“

Neben der Vermittlung der Rechtsstrukturen selbst erwächst aus dem Fokus auf Begründungsanforderungen eine zweite Schwierigkeit, die dort beginnt, wo das Recht die Richterinnen und Richter im Entscheiden allein lässt, und keine weiteren Vorgaben macht, die auf den Einzelfall übersetzt werden können. Nicht nur muss eine konkrete Einzelfallentscheidung den-noch getroffen werden, vielmehr müssen Richterinnen und Richter auch eine überzeugende und für die Parteien nachvollziehbare Begründung für ihre Entscheidung insgesamt geben. Hier liegt eine weitere kommunikative Herausforderung der richterlichen Tätigkeit, und es schließt sich der Kreis – Zweck und Probleme der Rechtsanwendung treffen aufeinander: Eine der großen Herausforderungen der richterlichen Tätigkeit wird mit der Verwirk-lichung der Befriedungsfunktion thematisiert. Wie kann eine Entscheidung so begründet werden, dass sie die Parteien überzeugt und diese sie annehmen

und akzeptieren? Nicht der Input, sondern das Resultat der Tätigkeit wird zum zentralen Thema des richterlichen Arbeitsalltages.³⁵

Insofern fordert das Recht die Richterinnen und Richter strukturell in zweierlei Hinsicht heraus: Zum einen über seine spezifisch formulierten Rechtsanspruchsstrukturen und zum anderen durch die Delegation an die Richterinnen und Richter, konkrete Rechtsstreite überzeugend zu entscheiden. Die richterliche Verantwortung wird in der Stellung als Grenzgänger und Übersetzer zwischen der Welt der Normativität und der sozialen Welt, der gesellschaftlichen Wirklichkeit, erblickt.³⁶

V. Theorie – Praxis – Verantwortung

Die Vielfalt nicht nur der juristischen Methodenlehren, sondern auch der Zugriffe einiger Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die rechtsprechende Tätigkeit erschwert die Diagnose eines Theorie-Praxis-Bruches. Viele der Schwerpunkte juristischer Methodenlehren finden sich in der Praxis wieder bzw. viele der praktischen Zugriffe haben Eingang in die juristische Methodologie erhalten.

So decken sich richterliche Zugriffe auf die rechtsprechende Tätigkeit zum Teil mit Ansätzen der Interessenjurisprudenz, mit eher klassischen juristischen Methodenlehren, die schwerpunktmäßig an der Umsetzung der Gesetzesbindung arbeiten und hierfür ein subsumitives Anwendungsmodell zugrunde legen, oder aber mit Elementen aus Begründungslehren. Dabei wird Recht dann zum einen durchaus als „Störfaktor“ im Wege eines interessengeleiteten richterlichen Handelns erblickt und es werden alternative Streitschlichtungsmodelle stark gemacht, zum anderen wird es streng als „Entscheidungsmaßstab“ herangezogen und zugleich als besondere „Herausforderung“ für Kommunikation und befriedenden Ausgleich thematisiert.

³⁵ Eine solche Ergebnisorientierung ist, wie bereits zu sehen war, zentraler Bestandteil vieler Methodologien. Einige arbeiten mit dem Ziel möglichst gerechter Ergebnisse an Gerechtigkeitsmodellen, andere widmen sich der Folgenorientierung oder aber sie rücken unter Betonung der Notwendigkeit der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen die Entscheidungsdarstellung in den Vordergrund ihrer Betrachtungen.

³⁶ Um eine solche Stellung als Grenzgänger ranken sich viele Fragen, die zum einen die richterlichen und zum anderen die Einbindung weiterer, fachfremder Kompetenzen, zum Beispiel von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie von Sachverständigen betreffen. Nicht zuletzt stellt sich in diesem Kontext auch die Frage, in welchem Ausmaß zum Beispiel fachfremde Forschungsergebnisse Berücksichtigung finden sollen. Vgl. hierzu Jestaedt (2006: 37f.); speziell zur Problematik der Folgenorientierung Wank (1978: 165ff.); zur Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse Rehbinde (2007: 9, 18ff.).

Es herrscht also noch nicht einmal das Ideal einer subsumtiven Rechtsanwendung bei den Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern vor. Stattdessen kristallisieren sich die unterschiedlichsten praktischen Zugriffe auf die richterliche Tätigkeit sowie konkret auf eine Einbindung von Recht in den Entscheidungsprozess heraus. Die Funktion von Recht wird mitnichten primär in der Heranziehung als Entscheidungsmaßstab gesehen. Auf die Frage nach dem richterlichen Zugriff auf die Entscheidungssituation wird Recht vielmehr oft im Zusammenhang mit individueller Verantwortung thematisiert. Es wird vom Recht schwerpunktmäßig eher als Verantwortungsinstanz³⁷ denn als Entscheidungsmaßstab gesprochen. Die Frage nach dem Umfang und der Verteilung von Verantwortlichkeiten im Rechtsprechen stellt sich als ein zentraler Aspekt der richterlichen Selbstverständnisse dar. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Frage nach den unterschiedlichen Funktionen und praktischen Verwendungszwecken der Figur der Gesetzesbindung weiter zu verfolgen und sie im Detail nachzuzeichnen.

Literatur

- ACHTERBERG, NORBERT (1984) Rechtsprechung als Staatsfunktion, Rechtsprechungslehre als Wissenschaftsdisziplin, in: Achterberg, Norbert (Hrsg.), Rechtsprechungslehre: Internationales Symposium Münster, Köln: 3 ff.
- ADOMEIT, KLAUS (2004) Die Agenda 2010 und das Arbeitsrecht: Eine Reform im Kampf gegen Widerstände, München.
- ALEXY, ROBERT (1996) Theorie der juristischen Argumentation: Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt a.M.: 3. Auflage.
- ALEXY, ROBERT / KOCH, HANS-JOACHIM / KUHLEN, LOTHAR / RÜßMANN, HELMUT (2003) Elemente einer juristischen Begründungslehre, Baden-Baden.
- BOYSEN, UWE (1998) Wider die Schlichtomanie, BJ 1998: 286 f.
- BÜLOW, OSKAR (1885) Gesetz und Richteramt, Leipzig.
- BYDLINSKI, FRANZ (1985) Die normativen Prämissen der Rechtsgewinnung, Rechts-theorie 16: 1 ff.
- BYDLINSKI, FRANZ (1991) Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien: 2. Auflage.
- CHRISTENSEN, RALPH / SOKOLOWSKI, MICHAEL (2001) Theorie und Praxis aus der Sicht der strukturierenden Rechtslehre, Rechtstheorie 32: 327 ff.
-
- ³⁷ In vielen der Interviews war dies einer der thematischen Schwerpunkte. Daher sei auf eine interessante Studie verwiesen, die an derartige Fragen nach persönlicher Verantwortung und beruflichen Herausforderungen aus psychologischer Sicht anknüpft: Ehrenzeller/Ludewig-Kedmi (2006).

- DECKERT, MARTINA RENATE (1995) Folgenorientierung in der Rechtsanwendung, München.
- EHRENZELLER, BERNHARD / LUDEWIG-KEDMI, REVITAL (Hrsg.) (2006) Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien, St. Gallen.
- EHRLICH, EUGEN (1973) Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft: Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Wien, Leipzig 1903, Aalen, Darmstadt: Neudruck.
- FIKENTSCHER, WOLFGANG (1976) Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Band 3, Europäischer Rechtskreis, Tübingen.
- FLICK, UWE / VON KARDORFF, ERNST / STEINKE, INES (2005) Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung: Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg: 4. Auflage.
- GAMILLSCHEG, FRANZ (1964) Die Grundrechte im Arbeitsrecht, Archiv für civilistische Praxis 164: 385 ff.
- HECK, PHILIPP (1912) Das Problem der Rechtsgewinnung, in: Esser, Josef (Hrsg.), Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts, Band 2, Frankfurt a.M. 1968: 9 ff.
- HÖLAND, ARMIN / KAHL, UTE / ZEIBIG, NADINE (2007) Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis: Eine empirische Praxisuntersuchung aus Sicht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Baden-Baden.
- JESTAEDT, MATTHIAS (2006) Das mag in der Theorie richtig sein...Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis, Tübingen.
- KAUFMANN, ARTHUR / HASSEMER, WINFRIED / NEUMANN, ULFRIED (2004) Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg: 7. Auflage.
- KELLE, UDO / KLUGE, SUSANN (1999) Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung, Opladen.
- KELSEN, HANS (1960) Reine Rechtslehre, Wien: 2. Auflage.
- KRAWIETZ, WERNER (2001) Ausdifferenzierung von Praxis und Theorie in juristischer systemtheoretischer Perspektive, Rechtstheorie 32: 345 ff.
- KRAWIETZ, WERNER / MORLOK, MARTIN (Hrsg.) (2001) Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – ein Bruch zwischen Theorie und Praxis? Sonderheft Juristische Methodenlehre, Rechtstheorie 32: 135 ff.
- KOCH, HANS-JOACHIM / RÜßMANN, HELMUT (1982) Juristische Begründungslehre: Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München.
- KRIELE, MARTIN (1976) Theorie der Rechtsgewinnung: Entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation, Berlin: 2. Auflage.
- LARENZ, KARL / CANARIS, CLAUS-WILHELM (1995) Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin: 3. Auflage.

- LAUNHARDT, AGNES (2001) Methodenlehre aus rechtsrhetorischer Perspektive: Abschied von der Normativität? *Rechtstheorie* 32: 141 ff.
- LAUNHARDT, AGNES (2005) Topik und rhetorische Rechtstheorie: eine Untersuchung zu Rezeption und Relevanz der Rechtstheorie Theodor Viehwegs, Düsseldorf: Diss.
- MERKL, ADOLF JULIUS (1993) Gesammelte Schriften Band 1, hrsg. von Mayer-Maly, Dorothea/Schambeck, Herbert/Grussmann, Wolf-Dietrich, Berlin.
- MEYER, ERNST (1984) Grundzüge einer systemorientierten Wertungsjurisprudenz, Tübingen.
- MÜLLER, FRIEDRICH (1966) Normstruktur und Normativität: Zum Verhältnis von Recht und Wirklichkeit in der juristischen Hermeneutik, entwickelt an Fragen der Verfassungsinterpretation, Berlin.
- MÜLLER, FRIEDRICH / CHRISTENSEN, RALPH (2002) Grundlagen Öffentliches Recht, Juristische Methodik, Band 1, Berlin: 8. Auflage.
- PAWLowski, HANS-MARTIN (1999) Methodenlehre für Juristen: Theorie der Norm und des Gesetzes, Heidelberg: 3. Auflage.
- RAFI, ANUSHEH (2004) Kriterien für ein gutes Urteil, Berlin.
- REHBINDER, MANFRED (2007) Rechtssoziologie, München: 6. Auflage.
- RIEBLE, VOLKER (2004) Tarifvertrag und Beschäftigung, ZfA: 1 ff.
- RÜTHERS, BERND (1996) Beschäftigungskrise und Arbeitsrecht: Zur Arbeitsmarktpolitik der Arbeitsgerichtsbarkeit, Bad Homburg.
- SCHLACHTER, MONIKA (1987) Auslegungsmethoden im Arbeitsrecht, Göttingen.
- SCHLIEFFEN, KATHARINA GRÄFIN VON (2001) Rhetorik und rechtsmethodologische Aufklärung, *Rechtstheorie* 32: 175 ff.
- SCHMALZ, DIETER (1998) Methodenlehre für das juristische Studium, Baden-Baden: 4. Auflage.
- SCHREIBER, FRANK (2004) Wie „gerichtsnah“ kann Mediation funktionieren? Die Rolle von Richtern und Mediatoren müssen deutlich getrennt werden, BJ: 216 ff.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2008) Fachserie 10, Reihe 2.8, Rechtspflege: Arbeitsgerichte, Wiesbaden.
- STRAUCH, HANS-JOACHIM (2001) Theorie-Praxis-Bruch – Aber wo liegt das Problem? *Rechtstheorie* 32: 197 ff.
- VIEHWEG, THEODOR (1974) Topik und Jurisprudenz, München: 5. Auflage.
- VOGENAUER, STEFAN (2001) Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent: Eine vergleichende Untersuchung der Rechtsprechung und ihrer historischen Grundlagen, Band 1, Tübingen.
- WANK, ROLF (1978) Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, Berlin.
- ZIPPELIUS, REINHOLD (2006) Juristische Methodenlehre, München: 10. Auflage.

